

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

49

Gesetz: ZPO § 519

Leitsätze:

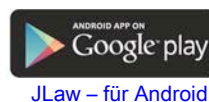
- 1) Noch in der Revisionsinstanz ist von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung zulässig war.
- 2) Der Rechtsmittelkläger ist beweispflichtig für die Zulässigkeit seines Rechtsmittels.
- 3) Ein die Begründungsfrist verlängernder Beschluß wird wirksam erst zu dem Zeitpunkt, zu dem er dem Rechtsmittelkläger formlos mitgeteilt oder von der Geschäftsstelle des Gerichts dem Büro des Prozeßbevollmächtigten gegenüber verlautbart wird.

Aktenzeichen: 1 AZR 287/59
Urteil des BAG vom 17. Februar 1961

Bayern
LAG (München)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 287/59

Sa 535/59 IV Bayern

Verkündet
am 17. Februar 1961

gez. Henkelmann,
Angestellte als Urkunds-
beamter der Geschäftsstelle

49

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. Februar 1961 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Riedel und Pinther für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 25. Mai 1959 – Sa 535/59 IV – wird auf Kosten des Klägers mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Berufung des Klägers gegen das am 20. Januar 1959 verkündete Endurteil des Arbeitsgerichts München, – 2 Ca I 1903/58 – kostenpflichtig als unzulässig verworfen wird.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist durch Urteil des Arbeitsgerichts vom 20. Januar 1959 mit seiner Klage abgewiesen worden. Bevor das Urteil des Arbeitsgerichts zugestellt worden war, hat der Kläger dagegen am 4. Februar 1959 Berufung eingelegt. Am 17. Februar 1959 hat er einen Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist eingereicht. Am 18. Februar 1959 ist der Beschluß des Vorsitzenden der Kammer des Landesarbeitsgerichts ergangen, durch den die Begründungsfrist verlängert worden ist. Auf diesem Beschluß befindet sich der Vermerk, daß er dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 19. Februar 1959 formlos mitgeteilt worden ist.

Am 5. März 1959 ist das Urteil erster Instanz zugestellt worden. Die Berufungsbegründung ist innerhalb der nochmals verlängerten Begründungsfrist am 24. März 1959 eingereicht worden.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil erster Instanz als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben, da, was das Landesarbeitsgericht übersehen hat, bereits die Berufung des Klägers unzulässig war. Diese Unzulässigkeit hat der Senat von Amts wegen noch in der Revisionsinstanz zu beachten.

Die Berufungsbegründungsfrist kann nur vor ihrem Ablauf wirksam verlängert werden. Die Wirksamkeit der Fristverlängerung tritt frühestens mit dem Zeitpunkt ein, zu dem der Fristverlängerungsbeschluß dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten formlos mitgeteilt oder doch zumindest von einem Beamten der Geschäftsstelle dem Büro des Prozeßbevollmächtigten gegenüber verlautbart wird (BGHZ 14, 148; BGH in LM Nr. 2 zu § 329 ZPO). Für die Rechtzeitigkeit dieser Mit-

- 3 -



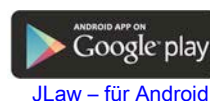
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



teilung, von der die Zulässigkeit der Berufung abhängt, ist der Rechtsmittelkläger, hier also der Kläger, beweispflichtig.

Dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers ist Gelegenheit gegeben worden, Tatsachen zu behaupten und unter Beweis zu stellen, aus denen sich ergibt, daß ihm der Verlängerungsbeschluß noch vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist mitgeteilt worden ist. Eine solche Behauptung ist nicht aufgestellt, ein solcher Beweis ist nicht angetreten worden. Es ist deshalb nach dem Aktenvermerk in den Gerichtsakten anzunehmen, daß der Verlängerungsbeschluß dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers erst am 19. Februar 1959 mitgeteilt worden ist, nachdem die Frist zur Begründung der Berufung bereits am 18. Februar 1959 abgelaufen war. Das wird auch dadurch bestätigt, daß das Ausfertigungsdatum des Verlängerungsbeschlusses ebenfalls der 19. Februar 1959 ist. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß entgegen dem Datum des Ausfertigungsbeschlusses und entgegen dem Vermerk in den Gerichtsakten über die formlose Mitteilung des Beschlusses vom 19. Februar 1959 dieser schon am 18. Februar 1959 mitgeteilt worden ist, sind nicht dargetan. Es ist somit die Berufungsbegründungsfrist nicht eingehalten worden, so daß die Berufung unzulässig ist.

Entgegen der Ansicht des Klägers wird daran auch durch den Umstand nichts geändert, daß das Urteil der ersten Instanz erst nach Einlegung der Berufung zugestellt worden ist. Die Frist zur Begründung dieser Berufung begann nicht mit der Zustellung des Urteils zu laufen, sondern mit der Einlegung der Berufung. Zwar hätte der Kläger nach Zustellung des Urteils eine neue Berufung einlegen und dadurch eine neue Begründungsfrist in Lauf setzen können. Das ist aber nicht geschehen. Die von ihm eingelegte Berufung hätte dagegen bis zum 18. Februar 1959 begründet sein müssen, es sei denn, die Frist wäre vorher wirksam verlängert worden. Eine solche wirksame Fristverlängerung aber lag, wie ausgeführt, nicht vor.



- 4 -

Der Senat hat schließlich geprüft, ob nicht in der Berufungsbegründung eine neue zulässige Berufung gesehen werden kann. Das scheitert jedoch daran, daß diese Berufungsbegründung erst nach Ablauf der Berufungsfrist eingereicht worden ist. Die Berufungsfrist begann mit der Zustellung des Urteils erster Instanz am 5. März 1959 und endete am 19. März 1959. Eine Verlängerung dieser Frist war nicht möglich. Die Berufungsbegründung ist erst am 24. März 1959 eingereicht worden, kann also deshalb keine zulässige Berufung darstellen.

gez. Dr.Schröder Dr. Holschemacher, Wichmann

gez. Riedel Pinther

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 287/59

Sa 535/59 IV Bayern

49

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 2. Juni 1961 gemäß § 319 ZPO beschlossen:

Auf S. 2 der Urteilsausfertigung muß es in den
Zeilen 5 und 4 von unten statt "dem Prozeßbevoll-
mächtigten des Beklagten" heißen: "dem Prozeß-
bevollmächtigten des Klägers".

gez. Nipperdey

Dr. Schröder

Wichmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

